Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.

Berlin, den 28.04.2026

Lobbyregister: R000111

AöW-Stellungnahme

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts, Referentenentwurf vom 01. April 2026; Verbändeanhörung (Geschäftszeichen: SI3-72055/3#4)

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. nimmt hiermit als Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland zu o.g. Referentenentwurf Stellung. Mitglieder der AöW sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserver- und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände, sondergesetzliche Wasserverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert.

Der Klimawandel stellt uns vor immer dringlichere Herausforderungen, insbesondere bei der Anpassung sowie beim Schutz unserer Kommunen und Gewässer vor Starkregen, Dürre und Hitze. Angesichts dieser Entwicklungen begrüßen wir die Anpassungen im oben genannten Entwurf.

Aufgrund der angespannten Flächenkonkurrenz und der damit einhergehenden Zielkonflikte wird die Schaffung multifunktionaler Flächen und eines Freiraumverbundsystems für das Gelingen der Klimaanpassung von besonderer Bedeutung sein. Der Schutz vor Hitze und Dürre sowie vor Starkregen und Hochwasser muss Hand in Hand gehen, um Synergieeffekte für lebenswerte Städte zu nutzen.

Aus unserer Sicht sind für die erfolgreiche Zielerreichung der Klimaanpassung zusätzlich erforderlich: eine gesicherte Finanzierung, messbare und überprüfbare Ziele sowie konkrete Gestaltungsmöglichkeiten zur Umsetzung insbesondere im Bestand.

Wir möchten betonen, dass der Vorrang für die Ausweisung von Bebauungsgebieten nicht dazu führen darf, dass in Überschwemmungsgebieten gebaut wird. Das bislang als 100-jährliches Hochwasserereignis zugrunde gelegte Szenario wird sich infolge des Klimawandels voraussichtlich häufiger einstellen, sodass Überschwemmungsgebiete zunehmend Risiken für Leben, Gesundheit und Eigentum begründen können. Gleichzeitig erfüllen diese Gebiete eine wesentliche Funktion für den Hochwasserrückhalt und den Schutz von Ober- und Unterliegern.

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.
VR 26527 B • Amtsgericht Charlottenburg
Invalidenstraße 91
10115 Berlin
Tel.: 030-397436-06
E-Mail: info@aoew.de

Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, klarzustellen, dass Überschwemmungsgebiete auch weiterhin dem Hochwasserschutz vorbehalten sind und von einem überragenden Interesse an der Ausweisung von Baugebieten unberührt bleiben.

Dies vorangestellt, nehmen wir im Folgenden zu einzelnen Regelungen Stellung.

Zu § 1 Abs. 6, Satz 3, Nummer 5 RefE [Art. 1 Nr. 2 lit. c] – Umweltbezogene Belange

Grundsätzlich positiv ist die Erweiterung der umweltbezogenen Belange um Auswirkungen, die sich aus der Anfälligkeit von Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ergeben, wie sie in § 1 Abs. 6, Satz 3, Nr. 5 RefE (Art. 1 Nr. 2 lit. c) vorgesehen ist.

Vor dem Hintergrund zunehmender Starkregenereignisse ist in diesem Kontext die Begrenzung der Einleitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation von Bedeutung. Bestehende Entwässerungssysteme sind häufig nicht darauf ausgelegt, große Niederschlagsmengen kurzfristig aufzunehmen und gewässerverträglich abzuleiten. Eine ausschließliche Ableitung über die Kanalisation kann zu Überlastungen und nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer führen. Niederschlagswasser sollte daher vorrangig vor Ort versickert und/oder genutzt werden; die Einleitung in die Kanalisation ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Das erforderliche Maß dieser Begrenzung ist von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen abhängig und sollte vor Ort festgelegt werden. Ziel ist eine Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die umweltbezogenen Belange in § 1 Abs. 6 um den Grundsatz zu ergänzen, die Einleitung von Niederschlagswasser auf das notwendige Maß zu begrenzen. Eine solche Ergänzung vervollständigt die Regelung und trägt den Anforderungen an eine klimaangepasste Bauleitplanung Rechnung, ohne auf die Schwelle schwerer Unfälle oder Katastrophen abstellen zu müssen.

Zu § 1a Abs. 5 RefE [Art. 1 Nr. 3] – wassersensible Stadtentwicklung

Die in § 1a Abs. 5 RefE vorgesehene Regelung, wonach den Erfordernissen der Klimaanpassung sowie den Grundsätzen der „wassersensiblen Stadtentwicklung" Rechnung zu tragen ist, wird ausdrücklich begrüßt. Die Berücksichtigung von Klimaanpassungskonzepten, Starkregenvorsorgekonzepten, Hochwassergefahrenkarten und Hitzebelastungskarten sowie das Ziel, durch Versickerung, Verdunstung und geringen Oberflächenabfluss eine Annäherung an einen naturnahen Wasserhaushalt zu erreichen, sind aus unserer Sicht sachgerecht angelegt.

Die Regelung bleibt jedoch letztlich unvollständig, da die wasserwirtschaftlichen Belange lediglich als Abwägungsaspekt ausgestaltet sind, ohne dass ihr Gewicht bzw. ihre Priorität hinreichend bestimmt wird. Aus unserer Sicht ist es erforderlich, den Vorrang wasserwirtschaftlicher Belange ausdrücklich festzuschreiben. Wenn die Prüfung ergibt, dass wasserwirtschaftliche Belange einem Bauvorhaben entgegenstehen, muss das Vorhaben entsprechend angepasst werden oder

unterbleiben. Dies gilt insbesondere in Fällen erhöhter Gefährdung durch Starkregen oder Hochwasser, etwa aufgrund topografischer Gegebenheiten oder erhöhter Überflutungswahrscheinlichkeit.

Zudem sollte klargestellt werden, dass dieser Vorrang in allen Verfahren der Bauleitplanung gilt, einschließlich vereinfachter Verfahren. Eine entsprechende Ergänzung würde die Wirksamkeit der Regelung sichern und dazu beitragen, Risiken durch Starkregen und Hochwasser bereits in der Planungspraxis und vorsorgend angemessen zu berücksichtigen.

Zu § 3 RefE / § 4 RefE [Art. 1 Nr. 5] – Beteiligung

Die in § 3 und § 4 RefE vorgesehenen Regelungen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden grundsätzlich begrüßt. Insbesondere die frühzeitige Information über Ziele und Zwecke der Planung sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme bieten eine geeignete Grundlage, fachliche Belange in die Planung einzubringen.

Die Regelungen greifen jedoch zu kurz, da sie keine hinreichend verbindliche Einbeziehung der öffentlichen Wasserwirtschaft zu einem möglichst frühen Zeitpunkt sicherstellen. Aus unserer Sicht ist entscheidend, dass wasserwirtschaftliche Belange bereits zu Beginn des Planungsprozesses berücksichtigt werden. Nur so können Anforderungen an eine wassersensible Stadtentwicklung, den Überflutungsschutz und den Gesundheitsschutz wirksam in die Planung integriert sowie Nutzungs- und Zielkonflikte reduziert werden.

So ist z.B. die Aufnahmefähigkeit von Kanalisation und Gewässern von den örtlichen Gegebenheiten abhängig, insbesondere von Auslastung und Ausgestaltung der Entwässerungssysteme sowie den Eigenschaften der Vorfluter. Aus unserer Sicht können diese Rahmenbedingungen nur durch die öffentliche Wasserwirtschaft vor Ort belastbar bewertet werden. Eine spätere Einbeziehung erschwert erforderliche Anpassungen der Planung.

Aus diesem Grund sollte klargestellt werden, dass die öffentliche Wasserwirtschaft bereits in einer frühen Phase vor der formellen Beteiligung einzubeziehen ist. Dies gilt auch für vereinfachte Verfahren, in denen die Gefahr besteht, dass eine frühzeitige fachliche Einbindung unterbleibt. Eine entsprechende Ergänzung würde dazu beitragen, wasserwirtschaftliche Belange frühzeitig und wirksam zu berücksichtigen und die Qualität der Bauleitplanung zu verbessern.

Zu § 9 Abs. 1 Nr. 14 lit. c RefE [Art. 1 Nr. 14 lit. a, bb] – Niederschlagswasserbewirtschaftung

Die in § 9 Abs. 1 Nr. 14 lit. c RefE vorgesehene Möglichkeit, Flächen zur Bewirtschaftung von Niederschlagswasser sowie entsprechende bauliche Maßnahmen im Bebauungsplan festzusetzen, wird ausdrücklich begrüßt. Die Einbeziehung von Versickerungsanlagen, Zisternen und Retentionsdächern schafft

die planungsrechtliche Grundlage für eine stärkere Berücksichtigung der Niederschlagswasserbewirtschaftung.

Aus unserer Sicht sollte diese Möglichkeit jedoch konsequent genutzt werden, um die Regenwasserbewirtschaftung verbindlich, quantifizierbar und überprüfbar auszugestalten. Ziel sollte sein, den natürlichen Wasserhaushalt in der städtebaulichen Entwicklung stärker zu berücksichtigen und planerisch zu sichern.

Eine integrierte Regenwasserbewirtschaftung im Bebauungsplan trägt dazu bei, Städte besser vor Starkregenereignissen und Überschwemmungen zu schützen. Hierbei verfügt die öffentliche Wasserwirtschaft über erhebliche Expertise und sollte als zentrale Akteurin in die Umsetzung eingebunden werden.

Zu § 13 Abs. 1 Nr. 2 RefE [Art. 1 Nr. 20] – wasserwirtschaftliche Belange im vereinfachten Verfahren

Die in § 13 RefE vorgesehene Möglichkeit zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens wird dort eröffnet, wo die Grundzüge der Planung nicht berührt werden oder nur begrenzte planungsrechtliche Anpassungen erfolgen. Diese Ausgestaltung darf jedoch nicht dazu führen, dass wasserwirtschaftliche Belange bei Änderungen im Bestand unberücksichtigt bleiben.

Gerade im Bestand bestehen erhebliche Potenziale für einen wassersensiblen Umbau. Ohne entsprechende Anpassungen wird die Zielsetzung einer Annäherung an den natürlichen Wasserhaushalt nicht erreicht werden können. Auch bei Verfahren nach § 13 BauGB sind daher Anforderungen an den Umgang mit Niederschlagswasser, Versiegelung und Abflussverhältnissen zu berücksichtigen.

Aus unserer Sicht ist es erforderlich, wasserwirtschaftliche Belange auch im vereinfachten Verfahren verbindlich einzubeziehen. Die Zielsetzung einer klimaangepassten und wassersensiblen Entwicklung darf nicht auf Verfahren außerhalb des § 13 beschränkt sein, sondern muss auch dort gelten. Vor diesem Hintergrund wird die verbindliche Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB gefordert.

Weitere Anmerkungen über den Referentenentwurf hinaus

Wie bereits dargestellt, begrüßen wir die „wassersensible Stadtentwicklung" als Abwägungsgrundsatz. Zur Erreichung dieses Ziels und zur wirksamen Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange sind darüber hinaus weitere Rahmenbedingungen erforderlich, die wir hier nur kurz benennen möchten:

- **Rechtssichere Formulierung der Festsetzungen im Bebauungsplan:** Die Verwaltung steht vor der Herausforderung, Schwammstadtmaßnahmen in den textlichen Festsetzungen von Bebauungsplänen rechtssicher zu formulieren. Hier bedarf es eines Standards, an dem sich die Kommunen orientieren können.

- **Klärung der Zuständigkeiten für Schwammstadtmaßnahmen:** Unklare Zuständigkeiten und Finanzierungen behindern die Umsetzung von Schwammstadtmaßnahmen. Oft ist unklar, wer für die Unterhaltung (Wartung und Betrieb) von multifunktionalen Flächen oder Maßnahmen im nicht öffentlichen Raum zuständig ist. Auch für die unterschiedlichen Entwässerungsarten der Straßen- und Grundstücksentwässerung fehlen Regelungen zur Zusammenarbeit und zu den Unterhaltungskosten.
- **Klärung von Haftungsfragen für Schwammstadtmaßnahmen:** Bei der gezielten Ableitung und Überflutung von Flächen stellen sich in der Praxis viele Fragen zu rechtlichen Rahmenbedingungen und Haftungsfragen. Hier muss dringend Klarheit für die Akteure vor Ort geschaffen werden. Hier sind praxisnahe Lösungen gefragt, die sich beispielsweise an den Sicherheitsvorkehrungen für natürliche Gewässer orientieren.
- **Kohärenz mit bestehenden Normen und Richtlinien herstellen:** Die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen und technischen Regelwerke sowie deren gemeinsame Anwendbarkeit für integrierte Planungen sind im Hinblick auf die Anforderungen einer wassersensiblen Stadtentwicklung auch mit der Neuregelung des BauGB abzustimmen.

  Außerdem stellt die neue kommunale Abwasserrichtlinie Anforderungen an Regenüberläufe. Hier werden umfangreiche Umstrukturierungen in den deutschen Städten und Gemeinden notwendig. Um die Kosten leistbar zu halten, bedarf es schnellstmöglich wirksamer Vorgaben für Neubau und Bestand.

Berlin, 28.04.2026

Lobbyregister: R000111
Die **Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW)** ist die Stimme der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Sie setzt sich für die Belange der öffentlichen Wasserwirtschaft ein und vertritt ausschließlich Betriebe, Einrichtungen und Verbände in öffentlicher Hand. Als bundesweite, politische Interessenvertretung arbeitet die AöW engagiert daran, die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die öffentliche Wasserwirtschaft zu sichern und weiter zu verbessern.